



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelle Dossiers:
2011/0276 (COD)
2011/0273 (COD)**

**14287/12
ADD 1 REV 2**

FSTR	64
FC	42
REGIO	102
SOC	780
AGRISTR	128
PECHE	372
CADREFIN	408
CODEC	2242

ADDENDUM 1 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13730/12, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 496 final, COM(2011) 611 final/2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu den Abschnitten "Information und Kommunikation" und "Technische Hilfe"

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext zu den Abschnitten "Information und Kommunikation" und "Technische Hilfe" der vorgeschlagenen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und zum Abschnitt "Technische Hilfe" der ETZ-Verordnung.

Die Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten, am 14. März 2012 berichtigten und am 11. September 2012 geänderten Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sowie gegenüber der von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassung (Korrigendum) der ETZ-Verordnung sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Kapitel II

Information und Kommunikation

Artikel 105

Information und Kommunikation

1. Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden sind für Folgendes zuständig:
 - (a) Ausarbeitung der Kommunikationsstrategien;**
 - (b)** Gewährleistung der Einrichtung einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen operationellen Programmen in diesem Mitgliedstaat;
 - (c)** Information von potenziellen Empfängern über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der operationellen Programme;
 - (d)** Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der Partnerschafts**abkommen**, operationellen Programme und Vorhaben.

2. Zur Gewährleistung der Transparenz bei der Unterstützung aus den Fonds führen die Mitgliedstaaten **oder Verwaltungsbehörden** eine Liste der Vorhaben **in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, die Daten zu ordnen, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und problemlos im Internet zu veröffentlichen, beispielsweise** im Dateiformat CSV oder XML, aufgeschlüsselt nach operationellem Programm und nach Fonds. **Die Liste der Vorhaben**, in der alle operationellen Programme in diesem Mitgliedstaat aufgeführt [...] sind, [...] **ist** über eine einzige Website oder ein einziges Internetportal zugänglich [...].

Um die Wiederverwendung der Liste der Vorhaben durch den privaten Sektor, die Zivilgesellschaft oder die nationalen Behörden zu fördern, kann die Website einen deutlichen Hinweis auf die für die Veröffentlichung der Daten geltenden Lizenzbestimmungen enthalten.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle **sechs** Monate aktualisiert.

Die in der Liste aufzuführenden Mindestinformationen sind in Anhang VI festgelegt.

3. Detaillierte Regelungen zu den Informations- und **Kommunikations**maßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Empfänger sind in Anhang VI festgelegt.
4. **Die Kommission legt** mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren **gemäß** Artikel 143 Absatz 3 **einheitliche Bedingungen bezüglich der** technischen Charakteristika der Informations- und **Kommunikations**maßnahmen für die Vorhaben und Instruktionen zur Erstellung des Logos und eine Definition der Standardfarben **fest**.

Artikel 106

Kommunikationsstrategie

1. **Der Mitgliedstaat oder die** Verwaltungsbehörden **erstellen** für jedes operationelle Programm eine Kommunikationsstrategie. Für mehrere operationelle Programme kann eine gemeinsame Kommunikationsstrategie erstellt werden. **Die Kommunikationsstrategie trägt dem Umfang des operationellen Programms (der operationellen Programme) entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.**

Die Kommunikationsstrategie enthält die in Anhang VI genannten Elemente [...].

2. Die Kommunikationsstrategie wird [...] **dem** Monitoringausschuss **spätestens ein Jahr nach Annahme des (der) betreffenden** operationellen Programms **(Programme) zur Genehmigung gemäß Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe d vorgelegt.**

Wird für mehrere operationelle Programme eine gemeinsame Kommunikationsstrategie erstellt, die mehrere Monitoringausschüsse betrifft, so kann der Mitgliedstaat einen Monitoringausschuss benennen, der im Benehmen mit den anderen relevanten Monitoringausschüssen für die Genehmigung der gemeinsamen Strategie und für die Genehmigung etwaiger nachfolgender Überarbeitungen verantwortlich ist.

Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörden können die Kommunikationsstrategie erforderlichenfalls während des Programmplanungszeitraums überarbeiten. Die Verwaltungsbehörde legt die überarbeitete Kommunikationsstrategie dem Monitoringausschuss zur Genehmigung gemäß Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe d vor.

3. Die Verwaltungsbehörde informiert den **(die) zuständigen** Monitoringausschuss **(Monitoringausschüsse) gemäß Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c** mindestens einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie **und ihre Analyse [...]** der Ergebnisse **sowie über die geplanten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die im folgenden Jahr durchgeführt werden sollen.**

Artikel 107

Informations- und Kommunikationsbeauftragte und -Netzwerke

1. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Informations- und Kommunikationsbeauftragten, der für die Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Fonds, **einschließlich der einschlägigen Programme für die europäischen territoriale Zusammenarbeit,** zuständig ist, und informiert die Kommission darüber.
2. Der Informations- und Kommunikationsbeauftragte **ist zuständig für die Koordinierung [...]** **des** nationalen Netzwerks von Fondskommunikatoren, **soweit ein solches Netzwerk besteht, [...]** die Einrichtung und Pflege der Website oder des Internetportals gemäß Anhang VI [...] und **die Erstellung eines** Überblicks über die auf Ebene **der Mitgliedstaaten** ergriffenen Kommunikationsmaßnahmen.
3. Jede Verwaltungsbehörde benennt eine Person, die auf Ebene des operationellen Programms für Kommunikation und Information zuständig ist, und teilt der Kommission mit, wen sie benannt hat. **Gegebenenfalls kann eine Person für mehrere operationelle Programme benannt werden.**

4. Die Kommission richtet EU-Netzwerke ein, dem die von den Mitgliedstaaten [...] benannten Mitglieder angehören, um einen Austausch über die Ergebnisse der Durchführung der Kommunikationsstrategien, die Erfahrungen bei der Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren zu gewährleisten.
-

ANHANG VI

Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds

1. Liste der Vorhaben

Die Liste der Vorhaben **gemäß** Artikel 105 Absatz 2 soll in zumindest einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats Felder für folgende Angaben enthalten:

- Name des Empfängers (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Zusammenfassung des Vorhabens;
- Datum des Beginns des Vorhabens;
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens);
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- EU-Kofinanzierungssatz (pro Prioritätsachse);
- Postleitzahl des Vorhabens **oder anderer geeigneter Standortindikator;**
- Land;
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben **gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi;**
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

Die Überschriften der Felder für die einzelnen Angaben [...] sollten zumindest in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union angegeben werden.

2. Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörde und die Empfänger unternehmen die notwendigen Schritte, um **die Information und Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die gemäß** dieser Verordnung im Rahmen eines operationellen Programms unterstützten Vorhaben sicherzustellen.

2.1. Aufgaben des Mitgliedstaats und der Verwaltungsbehörde

1. Der Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde stellen sicher, dass die Informations- und **Kommunikations**maßnahmen im Einklang mit der Kommunikationsstrategie durchgeführt werden und dass mit diesen Maßnahmen durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Ebene eine möglichst ausführliche Medienberichterstattung angestrebt wird.
2. Der Verwaltungsbehörde obliegt es, zumindest die nachstehenden Informations- und **Kommunikations**maßnahmen zu organisieren:
 - (a) eine größere Informationsmaßnahme anlässlich des Starts des **(der)** operationellen Programms **(Programme), selbst vor der Genehmigung der einschlägigen Kommunikationsstrategien;**
 - (b) [...] eine größere Informationsmaßnahme pro Jahr, durch die auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam gemacht wird und mit der die mit dem **(den)** operationellen Programm**(en)** erzielten Erfolge sowie gegebenenfalls auch größere Projekte, gemeinsame Aktionspläne und andere Projektbeispiele vorgestellt werden;
 - (c) Präsentation **des Logos** der Europäischen Union [...] an **dem** Standort jeder Verwaltungsbehörde;
 - (d) elektronische Veröffentlichung der Liste der Vorhaben nach Abschnitt 1;
 - (e) Nennung von Beispielen für Vorhaben für jedes operationelle Programm auf der einzigen Website oder der über das Internetportal der einzigen Website zugänglichen Website des operationellen Programms; [...]
 - (f) Aktualisierung der Informationen, die über die Durchführung des operationellen Programms, **gegebenenfalls einschließlich** der wichtigsten damit erzielten Erfolge, auf der einzigen Website oder der über das Internetportal der einzigen Website zugänglichen Website des operationellen Programms eingestellt sind.

3. Die Verwaltungsbehörde bezieht **gegebenenfalls** entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die nachstehenden Stellen in die Informations- und **Kommunikations**maßnahmen ein:
 - (a) die in Artikel 5 genannten Partner;
 - (b) die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten und die EU-Informationszentren;
 - (c) die Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Durch diese Stellen sollen die in Artikel 105 Absatz 1 [...] beschriebenen Informationen weite Verbreitung finden.

2.2. Aufgaben der Empfänger

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Empfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hingewiesen:
 - (a) durch die Verwendung des EU-Logos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 105 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Europäische Union;
 - (b) durch einen Hinweis auf den Fonds [...], aus dem [...] das Vorhaben unterstützt wird.

Wenn eine Informations- und Publicitätsmaßnahme mehrere Vorhaben betrifft, die von mehr als einem Fonds kofinanziert werden, ist der unter Buchstabe b vorgesehene Hinweis nicht erforderlich.

2. Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Empfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

- (a) Existiert eine Website des Empfängers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, **die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht**, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.
- (b) Es wird **für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 4 und 5 fallen**, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.
3. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben und in geeigneten Fällen bei aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Vorhaben stellt der Empfänger sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über diese Finanzierung unterrichtet worden sind.
- Alle [...] Unterlagen, **die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden**, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.
4. Während der Durchführung eines aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt, bringt der Empfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben an.
5. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Empfänger an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:
- (a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR; **und**
- (b) es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über [...] Bezeichnung und **Hauptziel** des Vorhabens. **Sie** werden unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 105 Absatz 4 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt.

3. Informationsmaßnahmen für potenzielle Empfänger und für Empfänger

3.1. Informationsmaßnahmen für potenzielle Empfänger

1. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass möglichst viele potenzielle Empfänger und alle Interessenträger über die Strategie des operationellen Programms, die damit verfolgten Ziele und die sich aufgrund der gemeinsamen Unterstützung durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bietenden Finanzierungsmöglichkeiten im Einklang mit der Kommunikationsstrategie informiert werden und dabei auch nähere Angaben über die finanzielle Unterstützung aus dem betreffenden Fonds erhalten.
2. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass potenzielle Empfänger zumindest über Folgendes informiert werden:
 - a) **die Finanzierungsmöglichkeiten und den Aufruf zum Einreichen von Anträgen;**
 - b) die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit Ausgaben für eine Förderung im Rahmen eines operationellen Programms in Frage kommen;
 - c) eine Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge und der betreffenden Fristen;
 - d) die Kriterien für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben;
 - e) die Ansprechpartner auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die über die operationellen Programme Auskunft geben können;

- f) **die den potenziellen Empfängern obliegenden Aufgaben bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem Fonds gemäß Nummer 2.2. Die Verwaltungsbehörde kann die potenziellen Empfänger auffordern, in ihren Anträgen indikative Kommunikationsaktivitäten vorzuschlagen**, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen [...].

3.2. Informationsmaßnahmen für Empfänger

1. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Empfänger darüber, dass sie sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Artikel 105 Absatz 2 veröffentlichte Liste der Vorhaben einverstanden erklären.
2. Die Verwaltungsbehörde **kann** Informations- und Publizitätsmaterial einschließlich Mustertexte in elektronischem Format bereit**stellen**, damit die Empfänger ihren in Abschnitt 2.2 beschriebenen Verpflichtungen besser nachkommen können.

4. Elemente der Kommunikationsstrategie

Die von der Verwaltungsbehörde **und gegebenenfalls vom Mitgliedstaat** erstellte Kommunikationsstrategie umfasst **generell** die nachstehenden Elemente:

- (a) unter Berücksichtigung der in Artikel 105 erläuterten Ziele eine Beschreibung des gewählten Konzepts mit den wichtigsten vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde zu ergreifenden Informations- und **Kommunikations**maßnahmen für potenzielle Empfänger, Empfänger, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit;
- (b) eine Beschreibung des Materials, das in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten verfügbar gemacht wird;
- (c) Angaben zu Art und Weise der Unterstützung, die Empfänger bei ihren Kommunikationsaktivitäten erhalten;
- (d) einen Richtwert für die zur Umsetzung der Strategie vorgesehenen Mittel;

- (e) eine Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und **Kommunikations-**maßnahmen zuständigen administrativen Stellen und ihrer Personalressourcen;
 - (f) die Vorkehrungen für die in Abschnitt 2 genannten Informations- und **Kommuni-****kations-**maßnahmen einschließlich Website oder Internetportal, über die derartige Angaben abrufbar sind;
 - (g) Angaben zu Art und Weise, in der die Informations- und **Kommunikations-**maßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad der Strategie, der operationellen Programme und Vorhaben und der Rolle der Fonds und der Europäischen Union bewertet werden;
 - (h) gegebenenfalls eine Beschreibung, die über die Verwendung der wichtigsten Ergebnisse des vorangegangenen operationellen Programms Ausschluss gibt.
 - (i) [...]
-

2. TECHNISCHE HILFE

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

TITEL VI

TECHNISCHE HILFE

Artikel 51

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

1. Aus den GSR-Fonds können auf Initiative oder im Auftrag der Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle finanziert werden.

Diese Maßnahmen umfassen **insbesondere:**

- (a) Unterstützung bei der Ausarbeitung und Beurteilung eines Projekts, auch mit der EIB;
- (b) Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau administrativer Kapazitäten für eine effektive Verwaltung der GSR-Fonds;
- (c) Studien im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Kommission über die GSR-Fonds und dem Kohäsionsbericht;
- (d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und dem Einsatz der GSR-Fonds sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und technischer und administrativer Hilfe;

- (e) Evaluierungen, Expertenberichte, Statistiken und Studien – auch solche allgemeiner Art – in Bezug auf die gegenwärtige und künftige Tätigkeit der GSR-Fonds, die gegebenenfalls von der EIB durchgeführt werden können;
- (f) Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung von Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten auf Initiative der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikations-tätigkeiten zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union beitragen, sofern diese in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.
- (g) die Einrichtung, den Betrieb und die Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen;
- (h) Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen zu Evaluierungspraktiken;
- (i) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung;
- (j) die Stärkung der nationalen und regionalen Leistungsfähigkeit in Bezug auf Investitionsplanung, Bedarfserhebung, Ausarbeitung, Gestaltung und Durchführung der Finanzinstrumente, gemeinsame Aktionspläne und Großprojekte einschließlich gemeinsamer Initiativen mit der EIB.

Die Kommission legt jedes Jahr im Wege von Durchführungsrechtsakten ihre Pläne bezüglich der Art von Aktionen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen dar, wenn ein Beitrag aus den GSR-Fonds vorgesehen ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren [gemäß Artikel 143 Absatz 2 oder gegebenenfalls gemäß den Verordnungen für die einzelnen Fonds]¹ erlassen.

¹ Zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wie im Kontext der Ausschussverfahren und im Anschluss an eine eingehende Lesung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Artikel 52

Technische Hilfe der Mitgliedstaaten

1. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus den GSR-Fonds Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zum Monitoring, zur Evaluierung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können die GSR-Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der GSR-Fonds heranziehen. Diese Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.
2. In den fondsspezifischen Regelungen können Maßnahmen hinzugefügt oder ausgeschlossen werden, die über die technische Hilfe eines jeden GSR-Fonds finanziert werden dürfen.

TITEL IV

TECHNISCHE HILFE

Artikel 109

Technische Hilfe der Mitgliedstaaten

- 1. Der aus den Fonds bereitgestellte Betrag für technische Hilfe ist auf 4 % des Gesamtbetrags der Fonds beschränkt, der für operationelle Programme in einem Mitgliedstaat für jede Regionenkategorie im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" bereitgestellt wird, und auf 4 % der Mittel des Kohäsionsfonds, die für operationelle Programme in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden.**
- 2. Unbeschadet Absatz 1 können Vorhaben, bei denen es um technische Hilfe geht und die im Rahmen eines der Fonds förderfähig sind, aus jedem der Fonds gefördert werden. Der aus dem EFRE bzw. dem ESF für technische Hilfe zugewiesene Betrag darf nicht höher sein als 10 % des Gesamtbetrags, der den operationellen Programmen eines Mitgliedstaats für jede Regionenkategorie im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" aus jedem Fonds zugewiesen wird.**

- 3. Abweichend von Artikel 60 Absätze 1 und 2 können Vorhaben, bei denen es um technische Hilfe geht, außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union, durchgeführt werden, sofern die Vorhaben dem operationellen Programm oder, im Fall eines operationellen Programms für technische Hilfe, den anderen betroffenen Programmen förderlich sind.**
- 4. Die zugewiesenen Beträge gemäß Absatz 1 können zur Unterstützung von Vorhaben für technische Hilfe verwendet werden, die sich auf eine der Regionenkategorien oder den Kohäsionsfonds beziehen, sofern die in Absatz 1 genannte Obergrenze nicht überschritten wird.**
- 5. Beläuft sich der einem Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" zugewiesene Gesamtbetrag auf bis zu 1 Mrd. EUR, so kann der Betrag für technische Hilfe abweichend von Absatz 1 auf bis zu 6 % angehoben werden, darf jedoch 50 000 000 EUR nicht überschreiten.**
- 6.** Technische Hilfe wird in Form einer Monofonds-Prioritätsachse innerhalb eines operationellen Programms **und**/oder in Form eines gesonderten operationellen Programms erbracht.
- 7. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet Absatz 5 kann die Zuweisung an eine Prioritätsachse für technische Hilfe aus dem Kohäsionsfonds in ordnungsgemäß begründeten Fällen, und wenn ein mehrere Fonds – einschließlich des EFRE und des Kohäsionsfonds – umfassendes operationelles Programm, das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, das eine einzige Regionenkategorie umfasst, für das Programm auf 7 % der Gesamtzuweisung des Kohäsionsfonds in dem Mitgliedstaat angehoben werden, sofern der für technische Hilfe in dem Mitgliedstaat zugewiesene Gesamtbetrag 4 % des dem Mitgliedstaat zugewiesenen Gesamtbetrags der Fonds nicht übersteigt.**

[...]

Kapitel IV

MONITORING UND EVALUIERUNG

Artikel 16

Technische Hilfe

- 1.** Der für technische Hilfe aus dem ERFE bereitgestellte Betrag ist auf 6 % des Gesamtbetrags beschränkt, der für ein Kooperationsprogramm zur Verfügung gestellt wird, beläuft sich aber mindestens auf 1 500 000 EUR. **Bei Programmen für eine transnationale Zusammenarbeit kann dieser Betrag auf bis zu 7 % des Gesamtbetrags angehoben werden, der für ein Kooperationsprogramm zur Verfügung gestellt wird.**

- 2.** **Beläuft sich der einem Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugewiesene Gesamtbetrag auf bis zu 50 000 000 EUR, so kann die technische Hilfe abweichend von Absatz 1 in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf über 6 % angehoben werden, darf jedoch 3 500 000 EUR nicht überschreiten.**